jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2022/4/7 Ra 2018/11/0175

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.04.2022

Index

L94406 Krankenanstalt Spital Steiermark
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
82/06 Krankenanstalten

Norm

ASVG §131
KAG Stmk 2012 §8 Abs4
KAKuG 2001 §3a Abs8

Rechtssatz

Zu den betroffenen Sozialversicherungsträgern iSd. § 3a Abs. 8 KAKuG 2001 und § 8 Abs. 4 Stmk KAG 2012 zählen nur diejenigen, für die die Inanspruchnahme von medizinischen Leistungen des neuen Ambulatoriums nachteilige finanzielle Auswirkungen haben kann (direkt durch die Pflicht zur Kostenerstattung für die Inanspruchnahme eines neuen Ambulatoriums nach § 131 ASVG oder indirekt durch eine schlechtere Auslastung eigener Einrichtungen oder ihrer Vertragseinrichtungen).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2018110175.L09

Im RIS seit

24.05.2022

Zuletzt aktualisiert am

24.05.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at